



Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwunders- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Pfarrkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwundersersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt der Alarmierung bzw. des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwundersersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- 2) Die Stadt Pfarrkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwunders- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10% Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.12.2003, zuletzt geändert am 18.04.2013 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. LF 10/6 bzw. MLF)	6,10 €
ein Löschfahrzeug LF 20 (LF 20/16)	7,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 (HLF 10/6)	7,14 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12 bzw. LF 16/TS)	7,94 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
einen Rüstwagen RW (RW 1 bzw. RW 2)	8,76 €
einen Gerätewagen Atemschutz GW-A	8,50 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 €
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft je eine Stunde für

ein Einsatzleitfahrzeug ELW	35,00 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35,00 €
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	35,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. LF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
ein Löschfahrzeug LF 20 (LF 20/16) mit Druckzumisanlage DZA	126,64 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 (HLF 10/6)	115,01 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12 bzw. LF 16/TS)	143,15 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
einen Rüstwagen RW (RW 1 bzw. RW 2)	143,33 €
einen Gerätewagen Atemschutz GW-A	150,00 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 €
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 €
einen Schaumwasserwerfer (Anhänger) (zzgl. Instandsetzung, Befüllung und 10 % Verwaltungskostenzuschlag)	30,00 €
Pulverlöcher P-250 (Anhänger) (zzgl. Instandsetzung, Befüllung und 10 % Verwaltungskostenzuschlag)	30,00 €
Versorgungsanhänger	30,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der gültige Satz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG je Stunde Wachdienst (derzeit 13,70 €) zuzüglich der notwendigen Aufwendungen für Sozialabgaben (Minijob) und die Erstellung der Lohnabrechnung erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt bzw. für die Einsatzeröffnung und den Einsatzabschluss gegenüber der ILS Passau insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Prüfgebühr pro Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	19,00 €
Wartungsgebühr pro Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	19,00 €
Prüfgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	9,50 €
Wartungsgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	9,50 €
Prüfgebühr pro Atemschutzmaske	6,50 €
Wartungsgebühr pro Atemschutzmaske	6,50 €
Wartungsgebühr pro Fluchthaube	10,00 €
Prüfgebühr pro CSA	50,00 €
Wartungsgebühr pro CSA	50,00 €
Flaschenfüllung pro Liter 200 bar (je Liter Nenninhalt)	1,50 €
Flaschenfüllung pro Liter 300 bar (je Liter Nenninhalt)	1,60 €
Arbeitsstunde	40,00 €

Die Wartungsgebühren beinhalten nicht die Reinigung von starken Verschmutzungen sowie eine evt. erforderliche Dekontamination. Sollten diese Arbeiten durch die Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden können, wird dies nach dem tatsächlichen Arbeits-, Material- und Entsorgungsaufwand usw. berechnet. Für Atemschutzgerätschaften die über das übliche Maß hinaus Wartungs-, Prüf- und Reinigungsaufwendungen usw. benötigen, wird der tatsächliche Arbeits-, Material und Entsorgungsaufwand usw. in Ansatz gebracht.

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen, Trocken und Wickeln eines B-, C- oder D-Schlauches	13,00 €
Einbinden einer A-, B-, C- oder D-Kupplung	6,00 €
Ausbessern einer Leckstelle (Innenflicken)	5,00 €
Ausbessern einer Leckstelle (Vulkanisieren)	5,00 €
Vulkanisieren v. Synthetikschräuchen innen u. außen pro Leckstelle	7,00 €

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10% Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil.